

# Hausordnung - Halle 2

## 1. Geltung

1.1 Vorliegende Hausordnung gilt für die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten der Halle 2, einschließlich der Zuwege und der ausgewiesenen Parkflächen.

1.2. Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Kundinnen und Kunden die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.

## 2. Hausrecht

2.1 Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) übt das Hausrecht aus. Die Anweisungen des Personals der Halle 2 sind zu beachten und einzuhalten.

2.2 Das Personal der Halle 2 ist berechtigt den Einlass zu regeln und Personen, die den Ablauf in der Halle 2 stören vom Gelände zu weisen und Hausverbote auszusprechen. Insbesondere ist das Personal berechtigt, mitgeführte Taschen und Behältnisse zu kontrollieren.

2.3 Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder sich der Aufforderung zur Unterlassung widersetzen, können vom Gelände verwiesen werden. Zuwiderhandlungen können zudem ein vorübergehendes oder dauerhaftes Haus- bzw. Betretungsverbot bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

## 3. Aufenthalt

3.1 Jede Kundin/jeder Kunde hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

3.2 Jeder Diebstahl wird angezeigt.

3.3 Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Nach Einkauf und Beladen des Fahrzeuges ist der Parkplatz unverzüglich wieder frei zu machen.

3.4 Das Mitführen von Haustieren, insbesondere Hunden, in der Halle 2 ist verboten.

3.5 Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist untersagt.

3.5 Gegenstände, die mit in die Halle 2 gebracht werden und die eine Herkunft aus der Halle 2 vermuten lassen könnten, sind sofort nach Betreten der Halle 2 am Kassentresen anzumelden.

## 4. Videokameras

In der Halle 2 sind aus Sicherheitsgründen und zur Objektüberwachung Videokameras installiert.

## 5. Haftung

5.1 Die Haftung des AWM und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist mit Ausnahme von Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und den gesetzlich vorgeschrieben Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

5.2 Der AWM haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem mindestens grob fahrlässigen Verhalten seines Personals beruht. Für von Kundinnen und Kunden und deren Beauftragten sowie sonstigen Dritten verursachte Schäden haftet der AWM nicht.

5.3 Die Haftung der Kundinnen und Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.